Hansestadt Wipperfürth **M/2012/122**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Kreisumlage 2013 / 2014 - "Benehmensherstellung" nach § 55 KrO

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	27.11.2012	Kenntnisnahme

Durch das vom Landtag NRW am 13.09.2012 verabschiedete Umlagengenehmigungsgesetz ist u.a. eine Änderung von § 55 Kreisordnung eingetreten, die den kreisangehörigen Kommunen geänderte Mitwirkungsrechte bei der Festlegung der Kreisumlage einräumt:

"*§ 55 KrO Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden*
(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.
(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit."

Die Einleitung des nunmehr vorgeschriebenen "Benehmensverfahren" für die beabsichtigten Umlagehebesätze des Oberbergischen Kreises im Doppelhaushalt 2013/14 erfolgte mit Schreiben des Landrates vom 24.10.2012, ergänzt durch ein weiteres Schreiben vom 08.11.2012.

Die Bürgermeister im Kreis haben auf ihrer Tagung am 22.11.2012 die innerhalb des Verfahrens geforderte Stellungnahme einheitlich verfasst. Lediglich die Gemeinde Reichshof hatte bereits vorab am 13.11.2012 eine eigene Bewertung abgegeben, die aber im Wesentlichen mit der gemeinsamen Erklärung der übrigen Kommunen übereinstimmt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ergänzend mündlich berichten!

Anlagen:

Anlage I - Schreiben OBK 24.10.2012
Anlage II - Schreiben OBK 08.11.2012
Anlage III - Schreiben Bürgermeister 22.11.2012
Anlage IV - Schreiben Reichshof 13.11.2012